

Franckesche Stiftungen zu Halle

Informationen von [Johann Daniel Herrnschmidt] für August Hermann Francke über Pflichtverletzungen des Speisewirts Schützemeister.

Herrnschmidt, Johann Daniel

Halle (Saale), 05.08.1720

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-54432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-54432)

291
Zu überlassen. Ich frage D^r Director wol
nicht gerne länger, Anlaß zu wissen.

4. Im übrigen falls auf meine Sonstige, Stadtschre-
iber, die in den Exzellenz sind, alle die
Klagen vor, welche reme dux erfordert, als
z. B. daß (1.) Sonstig formlich Conventione insonder-
heit best, Sonstig ordinar, aber viel schlechter, od
was sonst übrig geblieben, aufgeführt wurde. (2.)
daß das hier, welche man sich, nicht vor,
der Güte, wie es im Pädagogie getrieben wurde,
sondern immer trüb, auf insonderlich mich, nicht
gutes machen, daß man auf zu wenig, noch
sollte, wurde. (3.) die Leute, welche in der
Zukunft. Koller, können, bekräftigt, daß
immer bei 3. fader angefaßt sein, folgt. Sonst-
od z. B. hier gezeichnet wurde. (4.) wird auf
Sonstig, so wie das hier von Pädagogie in
bezüglich ist, nicht z. B. fader, in Koller zu-
gewissen, nicht zu visiten, zum insonderlich der
Kommunion Klagen, zu verfahren, (5.) im gegenwärt-
lichen Zustande über meine fader, nicht, und in-
sonstig, bekräftigt, die in von D^r Stadtschre-
iber, nicht.

Unmaßgeblich. Könnte mit dieser Sache
die Prüfung der fremden gänzlich außer-
Lohn, und nur der Auditorien, die
in der Disputation sind, die Verordnung
gemacht werden, daß keine ohne speciale
concession an die Zünfte.

Wenn der übrig gebliebene wird wol
als Hülfsmittel Verantwortung zu-
föhrung sein, die es schriftl. D. mündl.
darüber abgelehnt ist.

25. Aug. 1720.